

Satzung der Stadt Kirchheimbolanden
über die Ablösung der Verpflichtung zur Schaffung von Stellplätzen
und Garagen (Stellplatzsatzung)
vom 23.11.1987

Der Stadtrat Kirchheimbolanden hat aufgrund § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 14.12.1973 (GVBl. Seite 419) in der zur Zeit gültigen Fassung sowie des § 45 Abs. 4 der Landesbauordnung (LBauO) vom 28.11.1986 (GVBl. Seite 307) die folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Satzung regelt die Bedingungen für die finanzielle Ablösung der Stellplatzpflicht im Stadtgebiet.

§ 2

Größe der Stellplätze

Einschließlich der anteiligen Verkehrsflächen sind folgende Platzgrößen je Fahrzeug anzusetzen, soweit nicht im Einzelfall geringere Größen ausreichend sind:

für 1 Personenkraftwagen oder 1 Lastkraftwagen bis 2,5 t Gesamtgewicht oder 1 Omnibus mit höchstens 10 Sitzplätzen oder 1 Anhänger	je 25 qm
für 1 Lastkraftwagen von mehr als 2,5 t bis zu 10 t Gesamtgewicht oder 1 Omnibus mit mehr als 10 Sitzplätzen	je 50 qm
für 1 Lastkraftwagen mit mehr als 10 t Gesamtgewicht	je 100 qm
für 1 Lastzug mit einem Zugfahrzeug von mehr als 10 t Gesamtgewicht oder 1 Sattelkraftfahrzeug oder 1 Gelenkbus	je 150 qm

§ 3

Ermittlung der Grundstückskosten

Die Festlegung der Grundstückskosten richtet sich nach § 2 und nach dem vom Gutachterausschuß für Grundstückswerte für den Donnersbergkreis jeweils festgesetzten Richtwert für 1 qm Grundstücksfläche des Verpflichteten.

§ 4

Ermittlung der Herstellungskosten

- (1) Für die Herstellung von ebenerdigen öffentlichen Stellplätzen im Stadtgebiet wird ein durchschnittlicher Aufwand von 300,-- DM/qm der gemäß § 2 festgelegten Größe angenommen.
- (2) Da die Stellplätze in dem in Abs. 3 festgelegten Stadtgebiet in der Regel nur mit erheblich höherem Aufwand erstellt werden können, wird von den in diesem Stadtgebiet gelegenen Stellplatzpflichtigen ein Zuschlag erhoben. Dieser entspricht dem nach Abs. 1 ermittelten Betrag.
- (3) Das Stadtgebiet, in dem der Zuschlag nach Abs. 2 erhoben wird, umfaßt die an folgenden Straßen gelegenen Grundstücke:
 - Am Wehgang einschließlich des Grundstückes Plan-Nr. 196/2
 - Amtsstraße einschließlich der Grundstücke Plan-Nr. 8, 12, 14, 15, 16, 21/2, 231/2 und 231/3
 - Breitstraße einschließlich der Grundstücke Plan-Nr. 396, 398, 400, 406, 407, 408, 410, 411, 412, 412/2, 413, 413/2, 420, 429/2, 429/3, 2912/2, 2912/4, 2913/1, 2920, 2923, 2924, 2927, 2930, 2938/2, 2942/12 und 2942/13
 - Dannenfelser Straße teilweise, und zwar die Grundstücke Plan-Nr. 58, 59, 60 bis einschließlich 69, 75, 77 und 77/2
 - Edenbornerstraße teilweise, und zwar die Grundstücke Plan-Nr. 1457/9, 1458/2, 1458/3, 1458/5, 1458/7, 1458/8, 1458/9, 1458/10, 1458/11, 1458/12, 1458/13, 1458/14, 1458/15, 1458/18, 1458/20, 1458/21, 1460/1, 1614/2, 1617, 1617/3, 1617/4, 1617/5, 1617/7, 1618, 1640, 1640/6, 1640/7, 1641, 1641/3, 1641/5, 1641/6, 1641/8, 1641/9, 1641/11, 1641/12 und 1641/13
 - Friedenstraße teilweise, und zwar das Grundstück Plan-Nr. 928
 - Gutenbergstraße einschließlich der Grundstücke Plan-Nr. 269, 300, 301 und 303/3
 - Holzgasse einschließlich des Grundstückes Plan-Nr. 180
 - Husarenhof
 - Karl-Fittler-Straße teilweise, und zwar die Grundstücke Plan-Nr. 51/1, 74/3, 74/4, 83, 598, 599/2, 599/6, 601/1 und 602/9
 - Langstraße einschließlich der Grundstücke Plan-Nr. 162/2, 163/1, 163/2, 209, 210, 211/2, 217/2, 217/3, 218, 219/1, 222, 231, 231/5, 287, 297, 323, 371, 376, 379, 382, 387 und 390
 - Liebfrauenstraße einschließlich der Grundstücke Plan-Nr. 322, 333, 337, 340, 342, 344, 344/2, 346, 350, 352, 369, 371/2, 578 und 578/4
 - Lohgasse
 - Marktplatz
 - Marnheimer Straße einschließlich der Grundstücke Plan-Nr. 894/9, 928, 932/1, 932/2, 934, 955/3, 955/15, 955/20, 1412/14, 1415/41, 1416, 1437/1, 1437/2, 1443 und 1443/7
 - Mozartstraße
 - Mühlstraße
 - Neue Allee einschließlich der Grundstücke Plan-Nr. 1680/1, 1684, 1686, 1687 und 1689/10
 - Neugasse

- Neumayerstraße teilweise, und zwar die Grundstücke Plan-Nr. 284, 284/2, 285, 286, 287 und 288
- Schillerstraße einschließlich der Grundstücke Plan-Nr. 87, 87/2, 96, 103/1, 204, 583/3 und 585/6
- Schloßplatz einschließlich der Grundstücke Plan-Nr. 1/2, 1/4, 2/2 und 2/3
- Schloßstraße einschließlich der Grundstücke Plan-Nr. 146, 155 und 223
- Stumpfes Gäßchen
- Weedegasse
- Wingertstraße einschließlich der Grundstücke Plan-Nr. 430/19, 431/9, 431/18, 440/1, 441/1, 443/3 und 445/1
- Vorstadt einschließlich der Grundstücke Plan-Nr. 89, 91, 95, 99, 107/5, 110/1, 115/1, 118/2, 1644/1, 1646/2, 1650/1, 1651/2 und 1652

§ 5

Berechnung des Ablösebetrages

Der Betrag für jeden abzulösenden Stellplatz beträgt 60 % der ermittelten Herstellungs- und Grundstückskosten und des Zuschlagsbetrages.

§ 6

Fälligkeit

Der Stellplatzablösebetrag ist vor Erteilung der Baugenehmigung zahlbar und fällig.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend ab 01.07.1987 in Kraft.